

Büro der Geschäftsstelle:

Herrenstr. 25, 21698 Harsefeld

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8:00 – 12:30 Uhr
Mo. - Do. 13:30 - 16:30 Uhr

Telefon: 04164/887-108

Fax: 04164/887-206

Ansprechpartner: Schwester Maria

Zimmer Nr.: U13

E-Mail: sozialstation@harsefeld.de

Informationsschreiben

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Mk/Eng

Stand: 01.05.2011

Häusliche Krankenpflege / häusliche Pflegehilfe

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie werden von den Gemeindeschwestern unserer SOZIALSTATION GEEST seit kurzem nach besten Kräften versorgt. Wir tun das gerne und möchten, dass es auch in Zukunft so bleibt. Um Ihnen einen Überblick über die Leistungen, die von den Mitarbeitern der Sozialstation Geest erbracht werden können, zu geben, erhalten Sie dieses Schreiben **zu Ihrer Information**. Folgende Leistungen erbringen wir:

- ambulante und häusliche Krankenpflege
- Haus- und Familienpflege
- Altenpflege
- Pflegehilfsmittelverleih
- Vermittlung von Haushaltshilfen
- Vermittlung von Zivildienstleistenden (bis 30.06.2011)

Zu Ihrer Information ist in der folgenden Übersicht dargestellt, wann die Krankenkassen bzw. Pflegekassen oder Sie die Kosten der bei Ihnen durchgeführten Leistungen übernehmen:

Verband anlegen / wechseln einschl. Reini.-bad oder Spülen von Wundfisteln	10,60 €	*)
Kompressionsverband anlegen / wechseln	4,90 €	
Kompressionsverband anlegen /wechseln mit Wundversorgung / Wundreinigungsbad	10,60 €	*)
Kompressionsstrümpfe / -strumpfhose Kl. II	3,15 €	
Stützverband anlegen	4,90 €	
Höchstbetrag je Einsatz	16,28 €	
Bei Einsätzen mit den Pos. und/oder *) je Einsatz höchstens	21,03 €	*)
Wegepauschale	3,37 €	für Besuche zwischen 6.00 – 20.00 Uhr
Wegepauschale	6,74 €	für Besuche zwischen 20.00 – 6.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Bei gleichzeitiger Erbringung von Pflegesachleistungen (siehe 3.4) werden lediglich 50% der Wegepauschale fällig.

2. Krankenpflegehilfsmittelverleih

Die monatlichen Mietgebühren betragen zwischen **5,- €** und **25,- €** je nach Krankenpflegehilfsmittel. Wenn der Arzt eine Heilmittelverordnung (Rezept) ausstellt und die Krankenkasse die entsprechende Genehmigung erteilt, bezahlt die Krankenkasse.

Wenn keine Heilmittelverordnung vom Arzt ausgestellt wird bzw. eine Genehmigung von der Krankenkasse nicht erteilt wird erfolgt die Bezahlung durch den Patienten.

In der Regel sollte die Krankenkasse/Pflegekasse vor dem Verleih gefragt werden, ob die Krankenkasse/Pflegekasse nicht selbst das benötigte Krankenpflegehilfsmittel zur Verfügung stellen kann.

- Für den Bring- und Abholdienst des Pflegehilfsmittels durch einen Mitarbeiter der Sozialstation Geest, wird eine Pauschale in Höhe von **25,- €** berechnet.

3. Leistungen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45 SGB XI)

Es gibt Leistungen für Menschen mit einer erheblichen eingeschränkten Alltagskompetenz (§ 45b SGB XI) und für den Personenkreis nach § 45a SGB XI mit und ohne Pflegestufe:

Grundbetrag in Höhe von 100,00 € pro Monat, erhöhter Betrag von 200,00 € pro Monat

3.1 Leistungen der Pflegekassen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI)

Pflegebedürftig nach dem Pflegegesetz ist der, wer an einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung leidet und deshalb für alltägliche Verrichtungen auf Dauer, voraussichtlich aber mindestens für sechs Monate "in erheblichem oder höherem Maße" der Hilfe bedarf.

Um Pflegeleistungen aus dem Pflegeversicherungsgesetz zu erhalten, müssen Sie bei Ihrer Pflegekasse einen Antrag stellen. Dieses haben Sie sicherlich schon getan. Der medizinische Dienst der Pflegekasse kommt dann bei Ihnen vorbei und führt eine Begutachtung durch.

Falls das Gutachten positiv ausfällt, werden Sie nach der Häufigkeit des Hilfebedarfs in 3 Pflegestufen eingeteilt:

	täglicher Zeitaufwand mindestens im Tages- durchschnitt: -----
-	
- Pflegestufe I - erheblich Pflegebedürftige,	1,5 Std.
- Pflegestufe II - Schwerpflegebedürftige,	3,0 Std.
- Pflegestufe III - Schwerstpflegebedürftige.	5,0 Std.

Sie haben bei den 3 Pflegestufen die Wahl zwischen **Geldleistung** oder **Sachleistung** oder einer **Kombination**.

3.2 Sachleistungen (§ 36 SGB XI)

Als Sachleistungen werden für die Einsätze unserer Sozialstation folgende Leistungen von der Pflegekasse übernommen:

- Pflegestufe I: bis zu **440,00 €/Monat**, ab 1.1.2012 **450,00 €/Monat**
- Pflegestufe II: bis zu **1.040,00 €/Monat**, ab 1.1.2012 **1.100,00 €/Monat**
- Pflegestufe III: bis zu **1.510,00 €/Monat**, ab 1.1.2012 **1.550,00 €/Monat**

Die bei Ihnen erbrachten Leistungen rechnen wir **direkt** mit Ihrer Pflegekasse nach den unter 3.5 beschriebenen Leistungspositionen ab. Falls der o. g. Höchstbetrag überschritten wird, stellen wir Ihnen die nicht mit der Pflegekasse abrechenbaren Leistungen nach den unter 3.5 beschriebenen Leistungspositionen ab.

3.3 Geldleistungen (§ 37 SGB XI)

Pflegegeld gibt es bei selbst organisierter Pflege, z. B. durch Angehörige. Voraussetzung ist allerdings, daß Sie als Pflegebedürftiger "die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise selber sicherstellen". Die Pflegekasse zahlt dann monatlich folgende Beträge:

- Pflegestufe I: **225,00 €** ab 1.1.2012 **235,00 €**
- Pflegestufe II: **430,00 €** ab 1.1.2012 **440,00 €**
- Pflegestufe III: **685,00 €** ab 1.1.2012 **700,00 €**

Wenn wir als Sozialstation zukünftig bei Ihnen tätig werden und Sie haben die Geldleistung gewählt, dann stellen wir Ihnen den gleichen Betrag in Rechnung, den wir für den gleichen Einsatz von der Pflegekasse erhalten hätten. Die einzelnen Beträge rechnen wir nach den unter 3.5 beschriebenen Leistungspositionen ab.

3.4 Kombination von Geld- und Sachleistung (§ 38 SGB XI)

Wenn Sie als Pflegebedürftiger die Sachleistung unserer Sozialstation nur teilweise in Anspruch nehmen, erhalten Sie ein anteiliges Pflegegeld von Ihrer Pflegekasse. Das Pflegegeld wird um den Prozentsatz vermindert, in dem Sie Sachleistungen in Anspruch genommen haben.

Beispiel: **Pflegestufe I** Bei Bezug von Sachleistungen im Wert von
 440,00 € = 100 % ⇒ 0 % Pflegegeld = 0,00 €
 220,00 € = 50 % ⇒ ca. 50 % Pflegegeld = ca. 110,00 €

3.5 Vergütung der Leistungen

Zum 01.05.2006 hat die Niedersächsische Schiedsstelle für die Pflegeversicherung ein neues Vergütungssystem beschlossen, das auf Leistungskomplexen basiert.

Die seit dem 01.05.06 geltenden Vergütungen für die Pflegeleistungen werden ab dem 1.5.2011 auf den von uns bisher berechneten Punktwert von 0,041 auf den Punktwert von 0,049 angehoben.

Der Schiedsspruch sieht eine Hausbesuchspauschale in Höhe von 3,34 € vor. Sie erhöht sich auf 6,68 € für einen Besuch zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Für einen Besuch bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V werden lediglich 50 % der Hausbesuchspauschale fällig.

Sie können wählen, welchen Leistungskomplex zukünftig die Gemeindeschwester bei Ihnen durchführen soll. Die Leistungskomplexe beinhalten folgende Leistungen:

a) Hausbesuchspauschale

- | | |
|--|---------------|
| 1 a) Hausbesuchspauschale - Besuche zwischen 06.00 und 20.00 Uhr = | 3,34 € |
| 1 b) erhöhte Hausbesuchspauschale - Besuche zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen = | 6,68 € |
| 1 c) halbe Hausbesuchspauschale - Besuche zwischen 06.00 und 20.00 Uhr bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen nach SGB V = | 1,67 € |
| 1 d) halbe erhöhte Hausbesuchspauschale - Besuche zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen nach SGB V = | 3,34 € |

b) Erstbesuch **25,14 €**

beinhaltet

1. Feststellung des Pflegebedarfs
2. Erstellung des individuellen Pflegeplanes
3. Beratung über den Inhalt des Pflegevertrages/Abschluss des Pflegevertrages
4. Beratung über die Auswahl der Leistungskomplexe
5. Information über weitere Hilfen / Pflegehilfsmittel

c) Folgebesuch **12,57 €**

beinhaltet

- 1 Erhebung des geändertes Pflegebedarfs
2. Abrechenbar bei wesentlicher Änderung des Pflegebedarfs

d) Kleine Pflege **9,22 €**

beinhaltet:

1. An-/Auskleiden
2. Teilwaschen
3. Mund- und Zahnpflege

e) Große Pflege I **15,08 €**

beinhaltet:

1. An-/Auskleiden
2. Ganzwäsche/Duschen
3. Mund- und Zahnpflege

f) Große Pflege II **18,86 €**

beinhaltet:

1. An-/Auskleiden
2. Duschen/Vollbad, Haarwäsche, Haare föhnen
3. Mund- und Zahnpflege

g) Kämmen und Rasieren **2,93 €**

beinhaltet:

1. Kämmen
2. Rasieren

Diese Leistung ist nur wählbar in Verbindung mit Pos. d, e und f

**h) Hilfen beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes
im Zusammenhang mit der Körperpflege** **2,10 €**

beinhaltet:

1. Hilfe beim Verlassen/Aufsuchen des Bettes/Rollstuhls
2. Machen und Richten des Bettes
3. ggf. Teilwechsel der Wäsche

Diese Leistung ist nur wählbar in Verbindung mit Pos. d, e und f

i) Hilfen beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes **4,19 €**

beinhaltet:

1. Hilfe beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes/Rollstuhles
2. Machen und Richten des Bettes
3. ggf. Teilwechsel der Wäsche

**j) Spezielle Lagerung bei Immobilität im Zusammenhang
mit der Körperpflege** **4,19 €**

beinhaltet:

1. spez. Lager.-maßnahmen zur körper- und/oder situationsgerechten Lagerung in und außerhalb des Bettes
2. ggf. Hilfe beim Verlassen/Aufsuchen des Bettes
3. ggf. Teilwechsel der Wäsche und Bett machen/richten

Diese Leistung ist nur wählbar in Verbindung mit Pos. d, e und f

k) Spezielle Lagerung bei Immobilität **8,38 €**

beinhaltet:

1. spez. Lager.-maßnahmen zur körper- und/oder situationsgerechten Lagerung in und außerhalb des Bettes
2. ggf. Hilfe beim Verlassen/Aufsuchen des Bettes
3. ggf. Teilwechsel der Wäsche und Bett machen/richten

l) Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme **4,19 €**

beinhaltet:

1. mundgerechte Zubereitung der Nahrung
2. Hilfen beim Essen und Trinken, sonstige Nahrung
3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme
4. Zubereiten eines Warm- bzw. Kaltgetränkes

m) Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme **12,57 €**

beinhaltet:

1. mundgerechte Zubereitung der Nahrung
2. Hilfen beim Essen und Trinken, sonstige Nahrung
3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme
4. Zubereitung eines Warm- bzw. Kaltgetränkes
5. Einschließlich notwendiger Transfers
6. ggf. auch Wechsel verschmutzter Kleidung

n) Sondennahrung **4,19 €**

beinhaltet:

1. Vorbereitung der Sondenkost
2. Verabreichen der Sondenkost
3. Spülen der Sonde oder Reinigen des Mehrfachsystems
4. Überprüfung der Lage der Sonde

o) Ergänzende Hilfe bei Ausscheidungen im Zusammenhang mit der Körperpflege **3,35 €**

beinhaltet:

1. Hilfe/Unterstützung bei Ausscheidungen
 2. Kontinenztraining
 3. Hilfe bei Erbrechen
- Diese Leistung ist nur wählbar in Verbindung mit Pos. d, e und f

p) Umfangreiche Hilfe bei Ausscheidungen **8,38 €**

beinhaltet:

1. An-/Auskleiden
2. Begleitung zu/von Toilette
3. Hilfe/Unterstützung bei Ausscheidungen
4. Kontinenztraining
5. Hilfe bei Erbrechen
6. Teilwaschen

q) Verlassen und Aufsuchen der Wohnung **3,35 €**

beinhaltet:

1. Jacke, Schuhe ankleiden
2. ggf. Treppen steigen helfen
3. ins Auto setzen

r) Begleitung bei Aktivitäten **25,14 €**

beinhaltet:

Begleitung bei Behördengängen, Arztbesuchen und Besuchen vergleichbarer Adressaten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist.

s) Hauswirtschaftliche Versorgung, je angefangene 10 Minuten **3,35 €**

z.B.:

1. Aufräumen der Wohnung
2. Vor- und Zubereiten von Mahlzeiten
3. Einkaufen
4. Pflege der Wäsche und Kleidung
5. Beheizen der Wohnung

Wahlleistungen bei Kleiner Pflege, Große Pflege I und Große Pflege II

- | | |
|---|---------------|
| 1. Kämmen / rasieren | 2,93 € |
| 2. Hilfe beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes/Rollstuhls
im Zusammenhang mit der Körperpflege | 2,10 € |
| 3. Spez. Lagerung bei Immobilität im Zusammenhang
mit der Körperpflege | 4,19 € |
| 4. Hilfe bei Ausscheidungen im Zusammenhang
mit der Körperpflege | 3,35 € |

t) Pflegeeinsatz/Pflegeberatung gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI durch eine Pflegefachkraft

beinhaltet insbesondere:

1. Beratung/Hilfestellung
2. Sicherstellung der Qualität der häuslichen Pflege
3. Mitteilung an die Pflegekasse

Je Einsatz bei Pflegestufen I und II	=	21,00 €(incl. Fahrkosten),
je Einsatz bei Pflegestufe III	=	31,00 €(incl. Fahrkosten).

4. Haushaltshilfe

Falls wir möglicherweise als Vermittler der Haushaltshilfen auftreten, müssen Sie selbst mit den Haushaltshilfen abrechnen. Diese Kosten können Sie sich bei Ihrer Krankenkasse erstatten lassen. Eine Rücksprache mit der Krankenkasse ist hierzu aber vor dem Einsatz der Haushaltshilfe jedoch unbedingt erforderlich.

5. Grundpflege

Sollten wir bei Ihnen Grundpflege durchführen, ohne dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 (§ 37 Abs. 1 SGB V) oder nach Ziffer 3.1 (Leistungen des Pflegeversicherungsgesetzes) vorliegen, berechnen wir Ihnen unsere Leistungen gemäß Ziffer 3.5.

6. Einsatz unserer Zivildienstleistenden (bis 30.06.2011)

Wir wissen durch zahlreiche Gespräche, daß gerne einmal etwas Gesellschaft gewünscht oder jemand gebraucht wird, der zuhört oder bestimmte Wünsche erledigt. Da unsere Gemeindegewestern leider meistens nicht soviel Zeit haben, wie Sie gerne hätten und Sie brauchen, können unsere Kunden den Einsatz eines Zivildienstleistenden in Anspruch nehmen.

Folgende Leistungen werden durch die Zivildienstleistenden durchgeführt:

- Hilfe beim Einkauf für und mit den Kunden
- Begleitung bei Arztbesuchen, Behördengängen, Spaziergänge
- Vorlesen, Gemeinschaftsspiele
- Betreuung, wenn Angehörige verhindert sind
- Einfache hauswirtschaftliche Versorgung und Mahlzeitzubereitung

Es ist möglich, daß diese Einsätze gemäß Ziffer 3 (Leistungen des Pflegeversicherungsgesetzes) gegenüber der Pflegekasse abgerechnet werden können. Wir würden dann Ihrer Pflegekasse die Leistungen gemäß Ziffer 3.4 in Rechnung stellen.

Sollte eine Abrechnung nicht möglich sein, würden wir für den Einsatz des Zivildienstleistenden **pro Stunde Kosten in Höhe von 6,- € zuzüglich einer Wegepauschale 3,34 € Werktags/6,68 € Sa, So, Feiertags und nach 20.00 Uhr berechnen.**

7. Rechnung

Rechnungen erhalten Sie monatlich! Die Rechnungsbeträge können Sie von uns für Sie von Ihrem Konto abbuchen lassen. Sie brauchen dazu nur die anliegende **Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriftverfahren** auszufüllen und der Gemeindegewester wieder mitgeben.

Bei allen in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sie können uns telefonisch

montags bis donnerstags von 08:00 - 16:30 Uhr

freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

erreichen oder persönlich aufsuchen. Natürlich können Sie auch die Gemeindegewester um Auskunft bitten.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht eine Rufumleitung auf das Mobiltelefon der diensthabenden Gemeindegewester, die auch am Abend und am Wochenende erreichbar ist.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer

Meinke

gespeichert: Sozialstation/Vordrucke/Info-schreiben.